

Gesundheitsvollmacht

Hiermit erteile ich:

(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort)

ohne Zwang und aus freiem Willen gemäß § 1896 Abs. 2 BGB folgende

Gesundheitsvollmacht:

Herr/Frau

(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort)

wird bevollmächtigt, mich

- in allen Angelegenheiten der **Sorge um meine Gesundheit** (Gesundheitsfürsorge) sowie
- bei der **Beantragung von Beihilfen** bei meiner Beihilfestelle und der **Beantragung von Leistungen** bei meiner Krankenkasse bzw. Pflegekasse

rechtlich zu vertreten.

Der/die Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt,

- in erforderliche **medizinische Heilbehandlungen** einzuwilligen oder die Einwilligung zu verweigern sowie **Behandlungs- bzw. Pflegeverträge** abzuschließen, zu kündigen oder deren Abschluss zu verweigern;
- meinen **Aufenthalt zu bestimmen** und über **freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen** gem. **§ 1906 BGB**¹, die sich gegen meine Person richten, unter Einschaltung des zuständigen Amtsgerichts zu entscheiden,

¹ **§ 1906 BGB Abs. 1:**

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann

§ 1906 Abs. 4 BGB:

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

falls ich aufgrund meines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage sein sollte, selbst wirksam in die Freiheitsentziehung einzuwilligen.

Dies gilt, wenn ich aufgrund meines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage sein sollte, Folgen und Tragweite von Behandlungen zu erkennen und meinen Willen danach zu bestimmen. Die Ermächtigung gilt auch für Behandlungen, die eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gem. § 1904 BGB² voraussetzen.

Diese Vollmacht berechtigt ebenfalls dazu,

- meine rechtliche Vertretung in allen **Fragen der medizinischen Versorgung** (z.B. Einwilligung in Operationen; Ablehnung von medizinischen Eingriffen) **und pflegerischen Behandlung** sicherzustellen,
- in alle **Maßnahmen zur Diagnose** und Behandlung einer Krankheit einzuwilligen oder die Einwilligung hierzu verweigern
sowie
- aufklärende Auskünfte über meinen **Gesundheitszustand, die Art meiner Erkrankung, die Prognose** und zu **Einzelheiten der Behandlung bzw. Pflege** (z.B. Einblick in Kranken- bzw. Pflegeakten) zu erhalten.

Eine separate Regelung durch eine Patientenverfügung ist

erfolgt. nicht erfolgt.

Ärzte und Pflegepersonen sind im Rahmen dieser Gesundheitsvollmacht insoweit von ihrer **Schweigepflicht** entbunden. Im Falle eines Klinikaufenthaltes wünsche ich, dass mein/e Bevollmächtigte/r jederzeit Zugang zu mir hat.

Als Vertretungsregelung bestimme ich Folgendes:

Ersatzbevollmächtigung:

1.

(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort).

2

§ 1904 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

Ersatzbevollmächtigung:

2.

(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort).

Entschädigungsregelung:

Zum Anspruch auf Entschädigung des/der Bevollmächtigten treffe ich folgende Regelung:

- Eine Honorierung für die Tätigkeiten aufgrund dieser Gesundheitsvollmacht entfällt.
- _____
_____.

Der/die Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, in den Angelegenheiten dieser Gesundheitsvollmacht im Einzelfall **Untervollmachten** zu erteilen sowie mich und dritte Personen gleichzeitig zu vertreten.

Diese Vollmacht tritt in Kraft:

- sofort.
- am _____.
- von _____ bis _____ .
- wenn meine Geschäftsunfähigkeit durch ärztliches Attest festgestellt wird.

Diese Gesundheitsvollmacht soll eine rechtliche Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB in den o.g. Aufgabenbereichen ausschließen. Sollte dennoch eine Betreuung notwendig werden, so soll der/die Bevollmächtigte zum rechtlichen Betreuer bestellt werden.

Die Gesundheitsvollmacht gilt nur, wenn der/die Bevollmächtigte das **Originaldokument** vorlegen kann.

Ich behalte mir das Recht vor, diese Vollmacht jederzeit zu widerrufen und das Originaldokument vom Bevollmächtigten zurückzuverlangen.

Die Gesundheitsvollmacht und das zugrunde liegende Auftragsverhältnis bleiben in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe. Sollten einzelne Teile der Vollmacht unwirksam sein, so soll dies nichts an der Wirksamkeit der restlichen Teile ändern.

Sonstige Hinweise, Verfügungen bzw. Ausschlüsse von der Vertretung durch den/die Bevollmächtigten:

- _____
- _____
- _____
- _____

Meine Wünsche, die bei der Ausführung dieser Gesundheitsvollmacht von dem Bevollmächtigten zu beachten sind:

- _____
- _____
- _____
- _____

Ort/Datum/Unterschrift:

Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister

Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -
- Örtliche Betreuungsbehörde / Betreuungsstelle -
500.32

Neues Rathaus, Niederwall 23, 2. Etage
Flur E, Zimmer E 213 - E 219 + E 243, T. 51-2612

Allgemeine Hinweise der Betreuungsstelle der Stadt Bielefeld zur Bedeutung und Abfas- sung einer Gesundheitsvollmacht:

Die Gesundheitsvollmacht

Was ist eine Gesundheitsvollmacht?

Das Grundgesetz garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht. Sie können also im Rahmen bestehender Gesetze über alle Sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheiden und selbst bestimmen. Sollte Sie aus persönlichen Gründen keine Bereitschaft haben, eine Vorsorgevollmacht (siehe separater städtischer Mustervordruck) zu erteilen, bietet Ihnen die Gesundheitsvollmacht die Möglichkeit, in Ihren Gesundheitsangelegenheiten per Vollmacht diesen Teilbereich verbindlich zu regeln.

Mit einer Gesundheitsvollmacht bevollmächtigt eine Person (Vollmachtgeber) eine andere Person (Vollmachtnehmer/Bevollmächtigter), im Fall einer bestimmten gesundheitlichen Not-situation Aufgaben aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge für den Vollmachtgeber zu erledigen. Dies setzt ein unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen voraus, da der Bevollmächtigte an Stelle des nicht mehr einwilligungs- bzw. entscheidungsfähigen Vollmachtgebers entscheidet. Der Bevollmächtigte erhält durch diese Vollmacht die Vertretungsmacht, Ihrem Willen u.a. bei behandelnden Ärzten, pflegenden Angehörigen, sozialen Dienstleistern der ambulanten bzw. stationären Pflege, ihrer Kranken- und Pflegekasse sowie ggfls. Ihrer Beihilfe- bzw. sonstigen Versorgungsstelle Beachtung zu verschaffen und Regelungen zu ihrem Wohl und nach ihren Wünschen zu vereinbaren bzw. durchzusetzen. Der Bevollmächtigte entscheidet also in Gesundheitsfragen, wenn es hart auf hart kommt. Er erhält Einblick in Krankenakten und Pflegedokumentationen. Bei Operationen kann er einwilligen oder er darf sie auch ablehnen und Alternativen prüfen. Ihre Vertrauensperson ist somit Ihr Sprachrohr, das mit dem Arzt oder einem anderen Dienstleister dann Ihre gesundheitliche Situation bespricht und auch für Sie entscheidet.

Eine solche Vollmacht ist nicht nur im Falle altersbedingter Betreuung sinnvoll, sondern auch bei jungen Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Lebenssituation geraten können, in der sie entscheidungsunfähig sind.

Um eine Gesundheitsvollmacht rechtswirksam zu erteilen, muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig sein - d. h. die Tragweite der Entscheidung erfassen können; natürlich muss der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer) ebenfalls geschäftsfähig sein. Der Bevollmächtigte wird nur von Ihnen kontrolliert.

Muss die Vollmacht notariell beurkundet bzw. beglaubigt werden?

Grundsätzlich ist bei der Erstellung einer Gesundheitsvollmacht eine notarielle Beurkundung aus rechtlichen Gründen nicht vorgeschrieben. Bestehen jedoch Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, ist anzuraten, sich von einem Notar beraten zu lassen. Alternativ kann von der Betreuungsstelle ein Vordruck für ein ärztliches Attest zur Bescheinigung der aktuellen Geschäftsfähigkeit ausgehändigt werden.

Können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden?

Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, wobei dann zu bestimmen ist, ob jeder Bevollmächtigte für sich alleine entscheiden und handeln kann, oder die Vertretung nur gemeinschaftlich erfolgen soll. Zu empfehlen ist, bei der Vertretung eine Rangfolge festzulegen.

Was sollte in der Gesundheitsvollmacht geregelt werden?

Aus der Vollmacht geht eindeutig hervor, dass - anders als bei einer Vorsorgevollmacht - lediglich der Bereich der Gesundheitsfürsorge geregelt sein soll. Sie bietet auch Gelegenheit, besondere Wünsche zu äußern (z.B. bezüglich der Aufnahme in eine bestimmte Heimeinrichtung). Sicherheitshalber sollte festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes dem Geschäftspartner die Gesundheitsvollmacht im Original vorzulegen hat.

Was muss ich bei einer Unterbringung oder ärztlichen Maßnahmen beachten?

Der Musterentwurf sieht vor, dass der Bevollmächtigte auch in notwendige freiheitsentziehende Maßnahmen einwilligen darf (geschlossene Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen - z.B. Fixierung, Hochziehen eines Bettgitters, Abschließen der Tür - §1906 BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie das Leben bzw. die Gesundheit gefährdende ärztliche Maßnahmen (§ 1904 BGB) sind grundsätzlich nur mit Genehmigung des für den Vollmachtgeber zuständigen Vormundschaftsgerichtes zulässig. Nicht fehlen sollte die Aussage, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt.

Unterliegt die Gesundheitsvollmacht einer Form?

Die Erteilung der Vollmacht ist grundsätzlich nach § 167 BGB formfrei. Aus Gründen der Beweissicherung ist jedoch die Schriftform zu wählen. Es empfiehlt sich, in gegebenen Abständen zu überprüfen, ob zu der bevollmächtigen Person / den bevollmächtigten Personen noch ein Vertrauensverhältnis besteht. Die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas geändert hat, widerrufen, eingezogen bzw. abgeändert werden. Diese Änderung bzw. der Widerruf ist jedoch nur möglich, solange Sie uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

Kann eine Vollmacht ergänzt werden?

Die Gesundheitsvollmacht kann auch durch weitere Willenserklärungen handschriftlich ergänzt werden, z.B.:

- durch eine Patientenverfügung zur Frage, ob und in welchen Fällen lebensverlängernde Maßnahmen getroffen werden sollen;
- Regelungen zur Organspende, insbesondere zur Frage, wann und in welchem Fall Bereitschaft besteht, Organe zu spenden.

Was sollte bei der Auswahl des Bevollmächtigten beachtet werden?

Die Auswahl des/der Bevollmächtigten sollte mit großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfolgen. Es sollte daher nur eine Person, zu der ein großes Vertrauen besteht, vom Vollmachtgeber ausgewählt werden. Denn ein Missbrauch einer Vollmacht ist, auch wenn dies strafbar ist, leider nie auszuschließen, da eine vormundschaftsgerichtliche Kontrolle größtenteils entfällt.

Sollte keine Vertrauensperson verfügbar sein oder ergibt der Entscheidungsprozess, dass die rechtliche Betreuung nach § 1896 ff. BGB favorisiert wird, kann als Alternative zur Vorsorgevollmacht eine **Betreuungsverfügung** (im PDF-Format ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bielefeld - www.bielefeld.de - verfügbar) ausgefertigt werden.

Haftet der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer)?

Jede/r, die/der durch eine Vollmacht als Bevollmächtigter Verpflichtungen eingeht, sollte dies separat mit einer speziellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung versichern, denn eine bereits bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt meist die Risiken einer Vollmacht nicht mit ab. Jede/r Bevollmächtigte/r übernimmt ein hohes Maß an Verantwortung, die sich auch - genau wie bei rechtlichen Betreuern - im eigenen Haftungsrisiko ausdrückt.

Wo sollte die Gesundheitsvollmacht aufbewahrt werden?

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- *Aufbewahrung der Gesundheitsvollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. im häuslichen Schreibtisch).*
- *Übergabe der Vollmacht nach Erstellung an den Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besonderen Fall Gebrauch zu machen. Sollte die Vertrauensperson absprachewidrig schon vorzeitig die Vollmacht verwenden, kann die Gesundheitsvollmacht widerrufen werden und Schadensersatz gefordert werden.*
- *Übergabe der Gesundheitsvollmacht an eine andere Vertrauensperson (z.B. Familienmitglied, Rechtsanwalt) zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, die Vollmacht im Bedarfsfall auszuhändigen.*

Wie sollte eine Gesundheitsvollmacht aussehen?

Dieses Muster steht als Download im PDF-Format auf der Homepage der Stadt Bielefeld - www.bielefeld.de - zur Verfügung. Der Inhalt dieser Gesundheitsvollmacht ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Haftung und Gewähr sind bei einer Verwendung jedoch ausgeschlossen.